

## BEKANNTMACHUNG

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung B172/B173  
Sittling – Altheim („Juraleitung“, Abschnitt C)**

Die Regierung von Niederbayern führt im Rahmen des oben genannten Verfahrens gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Äußerungen erörtert die Regierung von Niederbayern mit der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin), den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 43a Satz 1 a. F. i. V. m. § 118 Abs. 54 EnWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin findet statt

- **am 15. Juni 2026,**

09.00 Uhr	für Träger öffentlicher Belange, Kommunen, Behörden, Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG
-----------	--

- **am 16. Juni 2026,**

09.00 Uhr	für anwaltlich vertretene Einwender
14.00 Uhr	für Betroffenheiten in der Stadt Landshut sowie in den Märkten Ergolding und Essenbach

- **am 18. Juni 2026, 09.00 Uhr (Reservetermin – nur bei Bedarf!)**

in der **Regierung von Niederbayern, Regierungshauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Zi. 240H, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut**

sowie

- **am 17. Juni 2026,**

09.00 Uhr	für Betroffenheiten in den Städten Abensberg und Neustadt a.d. Donau, im Markt Rohr i.NB sowie in den Gemeinden Biburg, Kirchdorf, Saal a.d. Donau und Wildenberg
14.00 Uhr	für Betroffenheiten in der Stadt Rottenburg a.d. Laaber, im Markt Ergoldsbach sowie in der Gemeinde Hohenthann

im **Gasthaus Sixt, Asamstr. 1, 93352 Rohr i.NB.**

Einlass und Registrierung erfolgen jeweils um 08:45 Uhr bzw. 13:45 Uhr.

### Hinweise:

1. Bedarf an der Wahrnehmung des Reservetermins besteht nur dann, wenn an einem Tag des Erörterungstermins noch Personen vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag oder einem Folgetag nicht mehr erörtert werden konnten.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Aufgrund der Nichtöffentlichkeit finden Einlasskontrollen statt. Jede teilnehmende Person muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Die Träger öffentlicher Belange, Kommunen, Behörden, Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind ebenfalls zur Teilnahme berechtigt.
5. Bei Ausbleiben einer beteiligten Person kann auch ohne diese verhandelt und entschieden werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrecht erhalten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
6. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Aufwendungen, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der  
Homepage der Stadt Abensberg am 02.06.2026  
Anschlag an den Amtstafeln am 02.06.2026

abzunehmen am 22.06.2026

Abensberg, den **27. Mai 2026**

B.Bergstein